

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 4

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man fragt sich ja allerdings, ob das Pflichtenheft der Kommissionen und des Generalvormundes — denn jeder Kommission ist ein besoldeter Inspektor als Generalvormund der schutzbedürftigen Kinder und event. eine Inspektorin mit Hülfspersonal beizugeben — nicht auch gar zu inhaltsreich sei. Allein ähnliche Schutzorganisationen mit fast gleichen Befugnissen haben sich in andern Ländern bewährt. Somit ist der Vorschlag des Verfassers gut fundiert. Mit besonderer Freude wird der Armenpfleger den Artikeln 5 und 6 und dem beistimmen, was auf Seite 152 ff über die Befreiung der Armenbehörden von der Pflicht der Fürsorge für die mißhandelte und verwahrloste Jugend ausgeführt ist. Daß der Verfasser die Familienerziehung jeder andern Versorgungsart vorzieht, ist sehr zu begrüßen. Und es wäre wirklich auch zu wünschen, daß damit jene Gepflogenheit, geistig minderwertige und darum zur Kindererziehung wenig befähigte Frauen durch Zuweisung von Kostkindern vor Almosenempfänglichkeit zu bewahren, aus unserer Armenpflegerpraxis gänzlich verschwinden würde.

Kurz, die von der juristischen Fakultät Zürich gekrönte Preisarbeit von Pfr. Wild kann nicht nur all' denen, die am Werk der Jugendberziehung und Jugendfürsorge arbeiten, zum Studium aufs angelegentlichste empfohlen werden, wir wagen auch mit dem Vorsitzenden des Preisgerichtes zu hoffen, daß diese Schrift dazu dienen möge, das Kinderelend zu bekämpfen, von dessen entsetzlicher Wirklichkeit wir uns überzeugt, zu dessen Unterdrückung das besprochene Buch treffliche, wohlervogene Vorschläge enthält. Das wäre der erfreulichste Erfolg von Meinrad Lienerts Weihnachtspredigt und sicherlich auch die schönste Krönung der verdienstvollen Arbeit des „Armenpfleger“-Redaktor S. —nn

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. A. G. Dem Gemeinderat D. ist von einem Wirt daselbst ein begründetes Gesuch um Wirtshausverbot gegen einen hier verbürgerten Almosenempfänger eingereicht worden. Der Gemeinderat D. hat das Gesuch der heimatischen Armenpflege überwiesen.

Ist es heute noch zulässig, nach § 29 Al. 2 des Armengesetzes und § 36 Al. 3 und § 60 b der Instruktion ein Wirtshausverbot zu erlassen? Wer wacht dann über der Ausführung? Wohl der Gemeinderat der Wohngemeinde? Hat er den Beschluß auch den Wirten der Gemeinde anzuzeigen?

Antwort: Der Erlaß und die Durchführung des Wirtshausverbotes ist nach § 29 Abs. 2 des Armengesetzes Sache der amtlichen Armenpflege. Sie hat also dem Betroffenen und den Wirtschaftsinhabern von ihrem Beschlusse Kenntnis zu geben. Befindet sich der Betroffene in einer andern als der Heimatgemeinde, so wird die Armenpflege seines Wohnortes (bürgerliche oder Einwohner-Armenpflege) bei der Durchführung des Beschlusses behilflich sein. Der Gemeinderat hat bei der ganzen Angelegenheit nichts zu tun, sofern ihm nicht die Besorgung des Armenwesens übertragen ist. Das Wirtshausverbot ist lediglich eine armenpolizeiliche Maßregel. w.

Inserate:

Gesucht.

Ein treues, fleißiges Mädchen findet sofort dauernde Stelle bei [153] Frau Klöti, Brüttisellen, Zürich.

Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwachen Kinder“

von Konrad Muer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schweizerfabrikat

[152] in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gesucht

fleißiges, bescheidenes Mädchen als Stütze der Hausfrau in kleines Restaurant.

Gest. Offerten an

E. Imhof-Hunziker, Schönenwerd, [154] Kanton Solothurn.